

Kurzübersicht mit Fragen und Antworten zum aktuellen Sportbetrieb in der Corona Pandemie

Frage 1: Was ist ab dem 1. Juli erlaubt?

Betreff	Verweis
<p>Teilnehmeranzahl/Gruppengröße: Es sind jetzt insgesamt 20 Personen pro Übungs-, Trainings-, und Unterrichtseinheit und je Unterrichtsraum erlaubt. Der/die Trainer sind dabei nicht mit zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 3 Satz 1 Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport ab 1. Juli 2020</p>
<p>Anwendungsbeispiel</p> <p>Unabhängig vom Alter der teilnehmenden Personen in der Übungs-, Trainings- und Unterrichtseinheit dürfen in 1 Raum maximal 20 Personen zusammen kommen. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindertanzen: 20 Kindern und 1 Trainer = 21 Personen, 20 Teilnehmer und 1 veranstaltende Person ▪ Linienangebote: 20 Tänzer und 1 Trainer = 20 teilnehmende Personen, 1 Veranstalter 20 Tänzer und 2 Trainer oder 1 Trainer und ein Assistent = 20 teilnehmende Personen, 2 Veranstalter ▪ Paarangebote: 10 Paare und 1 Trainer, 2 Trainer oder 1 Trainer mit Assistenz = 20 teilnehmende Personen, 2 Veranstalter ▪ Mannschaftsformen (Formationen): 10 Paare + Anzahl x Trainer = 20 teilnehmende Personen, Anzahl x an Trainer (Veranstalter) 	
<p>Besonderheit fester individueller Raum (Standort)</p> <p>Bei Trainings- und Übungseinheiten, in denen der individuelle Standort beibehalten und der Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander durchgängig eingehalten wird, gibt es keine Vorgabe zur maximalen Größe der Trainings- und Übungsgruppe. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warm up (mehrere Formationen in einem Verein führen gemeinsam ein Aufwärmtraining durch unter den o.g. Bedingungen) • Basic-Training unter den o.g. Bedingungen • Kraft- und Zirkeltraining • Geräte- oder Stationen Training 	
<p>Empfehlungen</p> <p>Wann immer möglich bilden sie feste Trainingsgruppen mit der geringsten Anzahl an teilnehmenden Personen insofern dies möglich ist (§ 3, Satz 3 und 4 Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport ab 1. Juli 2020).</p>	

Frage 2: Wie ist der Trainingsbetrieb räumlich zu gestalten?

Betreff	Verweis
<p>Raumverwendung/Raumgestaltung: Je Raum sind maximal 20 Personen erlaubt. Es ist keine Unterscheidung nach der Raumnutzung (stationär oder mit Bewegung) gegeben. Flächen müssen nicht gekennzeichnet sein und die Räume müssen den baulichen Verordnungen entsprechend genutzt werden (Feste Trennwände bei großen Räumen wie Deckentrennwand nach unten zum Boden fahren oder mobile Trennwände einziehen).</p>	<p>§ 3 Satz 1 bis 4 Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport ab 1. Juli 2020</p>
<p>Anwendungsbeispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Trainingssaal oder ein Hallendrittel oder eine Hallenhälfte = 20 Personen ▪ 2 Trainingssäle = 40 Personen, 2 getrennte Hallendrittel = 40 Personen ▪ 3 Trainingssäle = 60 Personen, 3 getrennte Hallendrittel = 60 Personen <p>Der/die Trainer sind ebenfalls nicht mit zu berücksichtigen</p>	
<p>Empfehlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wann immer möglich bilden sie feste Trainingsgruppen und Trainingsgruppen mit der geringsten Anzahl an teilnehmenden Personen insofern dies möglich ist je Raum ▪ Achten sie weiterhin auf ausreichend Abstand während des Übungs-, Trainings-, und Unterrichtsbetriebes ▪ Die Räume regelmäßig ausreichend belüften ▪ Trainingsgeräte regelmäßig mit den empfohlenen Materialien reinigen/desinfizieren ▪ Versuchen sie den Mindestabstand von 1,5 Metern so selten wie möglich zu unterschreiten 	

Frage 3: Können Gastherren wieder im Paarbetrieb unterstützen oder dürfen Mitglieder an mehreren Vereinsangeboten teilnehmen?

Betreff	Verweis
<p>Gastherren/Mehrfachmitgliedschaft: Es sind jetzt insgesamt 20 Personen pro Übungs-, Trainings-, und Unterrichtseinheit und je Unterrichtsraum erlaubt. Gastherren und Mitglieder mit einer Mehrfachmitgliedschaft können an mehreren unterschiedlichen Angeboten teilnehmen. Dies ist auch tageweise möglich.</p>	<p>§ 3 Satz 1 bis 4 Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport ab 1. Juli 2020</p>

Die Gastherren und die entsprechenden Mitglieder sollten aber festen dauerhaften Angeboten zugeordnet werden.	
Anwendungsbeispiel	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Gast Herr nimmt montags, mittwochs, freitags, an 1 Angebot von 16 – 17 Uhr teil ▪ 1 Gast Herr nimmt montags, mittwochs, freitags, an 2 Angebot von 16 – 17 Uhr und von 17 bis 18 Uhr teil ▪ 1 Gast Herr nimmt dienstags, donnerstags an 1 Angebot von 16 – 17 Uhr teil ▪ 1 Gast Herr nimmt montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags, an 2 Angebot von 16 – 17 Uhr und von 17 bis 18 Uhr teil ▪ 1 Vereinsmitglied nimmt an dem Angebot Line Dance montags von 16 – 17 Uhr und donnerstags mit seinem festen Tanzpartner am Tanzkreisangebot von 19 – 20 Uhr teil 	
Empfehlungen	
Wann immer möglich bilden sie feste Trainingsgruppen mit der geringsten Anzahl an teilnehmenden Personen insofern dies möglich ist (§ 3, Satz 3 und 4 Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport ab 1. Juli 2020).	

Frage 4: Dürfen Getränke und Speisen gemäß der Gastronomie Verordnung angeboten, verkauft oder verzehrt werden?

Betreff	Verweis
GastroVO: Diese Gastronomie Verordnung entfällt. Die Auflagen und Bestimmungen sind in § 5 Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport ab 1. Juli 2020 definiert.	§ 5 regelt in den Sätzen 1 bis 3 der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport ab 1. Juli 2020 den Verweis auf die geltenden Vorschriften und Rechtsverordnungen der CoronaVO.
Anwendungsbeispiel	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorstandssitzungen ▪ Besprechungen ▪ Weitere für den Vereinszweck wichtige Veranstaltungen 	
Empfehlungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Tische haben in einem Abstand von 1,5 m zu stehen; ▪ Getränke dürfen ausschließlich in Flaschen genutzt/gekauft oder mitgebracht werden; ▪ Getränkeanbrüche dürfen nicht im Vereinslokal aufbewahrt werden; ▪ Abfälle dürfen nicht im Clubheim entsorgt, sondern müssen mit nach Hause genommen werden; ▪ Das Mitbringen von Speisen, die nicht bei 65 Grad durcherhitzt wurden, ist untersagt; 	

Was gilt Weiterhin?

- Die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten sind weiterhin einzuhalten. Ein entsprechendes Vorschlagsmuster steht als zusätzliche Wordvorlage zur Verfügung (Unterrichtsdokumentationsmuster Ausgabe 5 – 20200628).
- Weiterhin gelten die Verordnungen des Bundeslandes Baden - Württemberg:
 - Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) in ihrer jeweils gültigen Fassung
 - Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) vom 23. Juni 2020 in ihrer jeweils gültigen Fassung

Änderungshistorie

- Frage 1 – 4 veröffentlicht am 3. Juli 2020